

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Version 3 / Jänner 2004

1) SATELLITENFERNSEHANLAGE

- 1.1 Die SAT Krieglach errichtet, betreibt und wartet die Satellitenfernsehanlagen und leitet den Teilnehmern die Fernseh- und Hörfunkprogramme des jeweiligen Programmpaketes (Punkt 2) zum ungestörten Empfang bis zum Übergabepunkt zu.
- 1.2 Die SAT-Fernsehanlage wird nach dem neuesten Stand der Technik konzipiert und ermöglicht die Übermittlung von bis zu 30 Fernseh- und 18 Hörfunkprogrammen.
- 1.3 Eine Verpflichtung der SAT Krieglach, die Anlage über den im Programmpaket beschriebenen Umfang hinaus zu erweitern, besteht nicht. Es steht der SAT Krieglach jedoch frei, weitere, wie immer geartete Nutzungen der Kabelanlage zuzulassen oder zu unterbinden.

2) Programme

- 2.1 Das jeweilige Programmpaket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus dem jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich.
- 2.2 Änderungen des Programmpaketes werden in einer von der SAT Krieglach herausgegebenen schriftlichen Information verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit.

3) Tarife

- 3.1 Die Tarife für die Leistungen der SAT Krieglach und das jeweilige Programmpaket ergeben sich aus dem Tarifblatt.
- 3.2 Tarifänderungen (z.B. wegen Änderung oder Erweiterung des Programmpaketes, Änderungen von Kosten, Gebühren, Abgaben etc.) werden in schriftlicher Form verlautbart und erlangen ab dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten auch für die bestehenden Anschlussverträge Gültigkeit. Kündigt der Teilnehmer den Vertrag zu dem, unter Beachtung des Punktes 7.1, nächstmöglichen Termin nach Verlautbarung einer Tarifänderung, so gilt für ihn der bisherige Tarif bis zur Abschaltung seiner Anlage.
- 3.3 Sollte die Anlage aus Gründen, die nicht beim Teilnehmer liegen, mehr als 14 Tage ausfallen, so ruht für die Teilnehmer die ab dem 15. Tag bis zur Wiederinbetriebnahme aliquot anfallende monatliche Betriebsgebühr.
- 3.4 Sonstige Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsverminderung (Störungsbehebungen siehe Punkt 5.2)
- 3.5 Eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren an die Postverwaltung bzw. Rundfunkanstalt tritt durch die Bezahlung der monatlichen Betriebsgebühr nicht ein. Ebenso beinhaltet eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nicht die Befreiung der Bezahlung der monatlichen Betriebsgebühr für die Anlage.

4) Anschluss

- 4.1 Der Anschluss wird ausschließlich von der SAT Krieglach bis zum Übergabepunkt hergestellt. Alle dem Übergabepunkt vorgelagerten Anlagenteile verbleiben im Eigentum der SAT Krieglach. Der Ort der Anbringung des Übergabepunktes und der Trassenführung wird von der SAT Krieglach festgelegt. Der Anschluss ist an die Anschlussadresse gebunden. Die Anschlussgebühr ist aus beiliegendem Tarifblatt ersichtlich.

5) Betrieb und Wartung

- 5.1 Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Übergabepunkt obliegen der SAT Krieglach.
- 5.2 Die SAT Krieglach behebt alle Störungen der Anlage jeweils nach Meldung. Der Teilnehmer hat Störungen der Anlage an die SAT Krieglach zu melden und dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der SAT Krieglach den Zutritt zur Anlage zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.
- 5.3 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Hausübergabepunkt sind grundsätzlich im Tarif abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der SAT Krieglach dann gesondert zu bezahlen, wenn die Störung in seinem Bereich (nach Übergabepunkt) liegt, bzw. durch den Teilnehmer oder Dritte verursacht wird (z.B. defektes Empfangsgerät oder Beschädigung der SAT-Fernsehanlagenleitung).
- 5.4 Der SAT Krieglach wird das Recht der Kabelweiterleitung auf dem Grundstück des Teilnehmers zugesichert.

6) Eingriffe in die Anlage

- 6.1 Eingriffe in die Anlage, wie z.B. Errichtung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen und Wartungen dürfen nur von der SAT Krieglach oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

7) Beendigung des Anschlussvertrages

- 7.1 Der Teilnehmer kann nach Inbetriebnahme seines Anschlusses den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (Poststempel) kündigen.
- 7.2 Der Teilnehmer kann den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, falls es der SAT Krieglach, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich ist, die Anschlussarbeiten im Bereich des Teilnehmers bis längstens 1 Jahr nach Vertragsabschluss fertigzustellen.
- 7.3 Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann diese, solange der Anschluss noch nicht entfernt wurde, in den bisherigen Anschlussvertrag durch Abgabe einer Eintrittserklärung eintreten, ohne dass eine nochmalige Anschlussgebühr anfällt.
- 7.4 Die SAT Krieglach kann unter Einhaltung der gleichen Frist und des gleichen Termins (Punkt 7.1) den Anschlussvertrag kündigen.
- 7.5 Die SAT Krieglach ist berechtigt, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins vorzeitig aufzulösen und/oder den Anschluss abzuschalten, wenn
 - a) der Teilnehmer mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist im Verzug ist,
 - b) der Teilnehmer Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte zulässt,
 - c) der Teilnehmer Störungsbehebungen oder Wartungen durch die SAT Krieglach oder deren Beauftragten nicht zulässt,
 - d) der Teilnehmer die Anlage missbräuchlich verwendet oder wiederholte Störungen verursacht,
 - e) die Anlage durch Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer), welche die SAT Krieglach mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abwenden kann, ganz oder teilweise stillgelegt oder entfernt werden muss.
- 7.6 Bei der Vertragsauflösung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung durch die SAT Krieglach hat die SAT Krieglach die vom Teilnehmer bezahlte Anschlussgebühr aliquot (auf Basis einer 5-jährigen Abrechnungsdauer ab Vertragsabschluss) zurückzubuchen.
- 7.7 Im Falle der Vertragsauflösung aufgrund des Punktes 7.2 erhält der Teilnehmer die bereits geleisteten (Teil-)Zahlungen binnen drei Monaten rückverbucht.
- 7.8 Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss nach Wahl von der SAT Krieglach entweder entfernt oder abgeschaltet.

8) Abschlussbedingungen

- 8.1 Zustellungen an den Teilnehmer werden an die Anschlussadresse oder auf Wunsch des Teilnehmers an dessen Zustelladresse gerichtet.
- 8.2 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Mürzzuschlag.



Regionale Information
via Bildschirm

SAT Krieglach, Bürstadtstraße 1-3, 8670 Krieglach
office @sat-krieglach.at

UID Nr.: ATU30162604
Steiermärkische Sparkasse BLZ 20815 Kto. 08500-010742
Raiffeisenbank Mittleres Mürztal BLZ 38186 Kto. 35.790